
Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf, AnwG)

vom 06.02.2001 (Stand 01.03.2017)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 95, 122 Absatz 2 und 123 Absatz 3 der Bundesverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA);

eingesehen das Abkommen zwischen einerseits der Schweizerischen Eidgenossenschaft und andererseits der Europäischen Union und Ihrer Mitgliedstaaten über den freien Personenverkehr vom 21. Juni 1999;

eingesehen die Artikel 10, 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;

auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen gilt das vorliegende Gesetz: *

- a) für Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz im Rahmen des Anwaltsmonopols Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten;
- b) für Personen, die gemäss dem BGFA und dem vorliegenden Gesetz als Anwaltspraktikanten zugelassen sind.

² ... *

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Anwaltsmonopol

¹ Unter Vorbehalt von anderslautenden Gesetzesbestimmungen kann nur der im kantonalen Register oder in einer öffentlichen Liste eingetragene Anwalt den Auftrag übernehmen, die Parteien vor den Zivil- und Strafgerichten zu vertreten oder ihnen beizustehen.

² Der zuständige Richter überprüft von Amtes wegen die Eintragung des vor ihm handelnden Anwaltes im kantonalen Register oder in der öffentlichen Liste. Bei fehlender Eintragung gewährt der Richter der Partei eine angemessene Frist um die Prozesshandlung oder Eingabe zu unterzeichnen oder sich durch einen eingetragenen Anwalt vertreten zu lassen; er macht sie darauf aufmerksam, dass im Unterlassungsfalle die Prozesshandlung oder Eingabe unbeachtet bleibt.

Art. 3 Kantonales Register und öffentliche Liste der Anwälte

¹ Der Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde der Anwälte führt das kantonale Anwaltsregister sowie die öffentliche Liste der Anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen. Zu diesem Zweck: *

- a) untersucht und entscheidet er die Gesuche;
- b) * entscheidet er über die Zulassung eines Anwalts aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA zur Eignungsprüfung oder zum Gespräch zur Prüfung der erforderlichen Fähigkeiten;
- c) nimmt er die notwendigen Eintragungen, Publikationen und Löschungen vor;
- d) bewilligt er die Einsichtnahme ins Register und bearbeitet Auskunfts-gesuche;
- e) ordnet er die anderen vom Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen betreffend die administrative Aufsicht an;
- f) publiziert er im Amtsblatt jede Eintragung im Register und zu Beginn des Jahres die Liste der im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwälte.

² Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist anwendbar.

³ Die Entscheide des Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar. Das Beschwerderecht des Anwaltsverbandes gegen eine Eintragung im Register beginnt mit deren Publikation im Amtsblatt (Art. 6 Abs. 4 BGFA).

2 Praktikum und Prüfung

Art. 4 Anwaltspatent

¹ Für die Erlangung des Anwaltspatentes muss ein Praktikum absolviert und eine Schlussprüfung bestanden werden.

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abschnitts bestimmt der Staatsrat in einem Reglement die Voraussetzungen und die Organisation des Praktikums und der Prüfung sowie den Prüfungsstoff.

Art. 5 Praktikum a) Zulassung und Dauer

¹ Das Praktikum kann antreten, wer ein juristisches Studium absolviert und abgeschlossen hat mit: *

- a) * einem Lizentiat, einem Bachelor oder einem Master in Recht einer schweizerischen Hochschule;
- b) * einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat.

² Im Übrigen muss der Anwaltspraktikant die persönlichen Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis c BGFA erfüllen.

³ Die Dauer des Praktikums beträgt 18 Monate. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten. *

Art. 6 b) Praktikumsmeister

¹ Das Praktikum ist mindestens während eines Jahres im Büro eines im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalts zu absolvieren.

² Der andere Teil des Praktikums kann, vor oder nach dem im Absatz 1 erwähnten Praktikum, absolviert werden: *

- a) * im Wallis auf der Kanzlei eines Walliser Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsdienst der Kantonsverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung oder beim Rechtsdienst eines anderen Walliser Organismus;
- b) * in einem anderen Kanton bei einem im kantonalen Register eingetragenen Anwalt, auf der Kanzlei einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsdienst der Kantonsverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung oder beim Rechtsdienst eines anderen Organismus, oder

177.1

c) * ei einem Rechtsdienst der Bundesverwaltung oder bei einer eidgenössischen Gerichtsbehörde.

³ Bei der Anmeldung zur Prüfung sorgt der Anwaltspraktikant dafür, dass er mit Unterlagen belegen kann, dass er die vom Gesetz vorgeschriebene Praktikumsdauer absolviert hat. *

Art. 7 c) Stellung des Praktikanten

¹ Der Anwaltspraktikant übt seine Tätigkeit unter der Leitung und Verantwortung seines Praktikumsmeisters aus. Er kann in dessen Namen Parteien allein vor den kantonalen Behörden vertreten und verbeiständen. Diese Befugnis umfasst auch die Unterzeichnung kantonalen Prozessakten. *

² Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Anwälte gelten auch für die Anwaltspraktikanten.

Art. 8 Prüfung a) Grundsätze

¹ Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob der Kandidat die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

² Die Prüfung erstreckt sich auf die theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse, namentlich der Hauptgebiete des materiellen Rechts und des Verfahrens sowie auf die Standespflichten. Sie besteht aus schriftlichen und mündlichen Examen vor einer kantonalen Anwaltsprüfungskommission.

³ Das nicht Bestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verfließen sein.

Art. 8a * b) Öffentlichkeit der mündlichen Examen

¹ Das mündliche Examen ist öffentlich.

Art. 9 c) Gebühr *

¹ Es wird eine Prüfungsgebühr laut einem vom Staatsrat beschlossenen Tarif erhoben. Diese Gebühr wird jedoch nicht höher sein als die von einem Departement erhobene Siegelgebühr in einer nicht vermögensrechtlichen Verwaltungssache.

Art. 10 Kantonale Anwaltsprüfungskommission
a) Grundsätze

¹ Es wird eine kantonale Anwaltsprüfungskommission geschaffen, die erstinstanzlich zuständig ist:

- a) sich über das Resultat der schriftlichen und mündlichen Examen des Anwaltskandidaten auszusprechen;
- b) den Inhalt der Eignungsprüfung (Art. 31 Abs. 3 BGFA) oder den Rahmen des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA) festzulegen;
- c) * einem Anwalt aus den Mitgliedstaaten der EG oder der EFTA, der sich ins kantonale Anwaltsregister eintragen lassen will, die Eignungsprüfung abzunehmen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a BGFA) oder seine Fähigkeiten anlässlich eines Gespräches zu beurteilen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BGFA).

² Der Entscheid der Kommission kann beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. *

- a) * ...
- b) * ...

³ Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 11 b) Zusammensetzung

¹ Die Prüfungskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden und die Walliser Anwälte und Gerichtsbehörden angemessen vertreten. *

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Kantonsgerichts, des Büros der Staatsanwaltschaft oder des Walliser Anwaltsverbandes ernannt. Die ernannten Kommissionsmitglieder müssen während des Zeitraums, für den sie ernannt wurden, ihr Mandat ausführen; Rücktritte aus berechtigten Gründen bleiben vorbehalten. *

³ In ihr müssen beide Landessprachen vertreten sein. Die Prüfungen müssen von Kommissionsmitgliedern, welche dieselbe Amtssprache sprechen wie der Kandidat, abgenommen respektive korrigiert werden. *

- a) * ...
- b) * ...

177.1

⁴ Als Mitglieder der Kommission dürfen nicht amten: *

- a) * Verwandte oder Verschwägte des Kandidaten bis zum vierten Grad einschliesslich;
- b) * Personen, bei welchen der Kandidat sein Praktikum gemacht hat.

Art. 12 c) Organisation

¹ Die Kommission organisiert sich selbständig. Sie kann insbesondere:

- a) sich in Unterkommissionen von je drei Mitgliedern aufteilen;
- b) eines ihrer Mitglieder mit der Vorbereitung der Prüfungsthemen beauftragen;
- c) einen Berichtersteller zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben ernennen.

² Das Sekretariat der Kommission wird durch das Departement gewährleistet.

3 Aufsichtsbehörden

Art. 13 Grundsätze und Organisation

¹ Die disziplinarische Aufsicht der Anwälte wird ausgeübt durch:

- a) die Aufsichtskammer der Anwälte in erster Instanz;
- b) die kantonale Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz.

² Die Aufsichtskammer setzt sich aus sechs Mitgliedern und drei Suppleanten zusammen, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden. Die ernannten Mitglieder der Kammer müssen während des Zeitraums, für den sie ernannt wurden, ihr Mandat ausführen; Rücktritte aus berechtigten Gründen bleiben vorbehalten. *

- a) * Ein Mitglied und ein Suppleant werden auf Vorschlag des Kantonsgerichts aus den erstinstanzlichen Richtern bezeichnet.
- b) * Ein Mitglied und ein Suppleant werden auf Vorschlag des Büros der Staatsanwaltschaft aus den Staatsanwälten bezeichnet.
- c) * Vier Mitglieder und ein Suppleant werden auf Vorschlag des Walliser Anwaltsverbandes aus den Anwälten, die im kantonalen Register eingetragen sind, bezeichnet.
- d) * Ein Anwalt führt den Vorsitz der Aufsichtskammer.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde setzt sich aus drei Kantonsrichtern zusammen. Das interne Organisationsreglement des Kantonsgerichtes bestimmt ihre Arbeitsweise.

⁴ Die Aufsichtskammer tagt gültig mit drei Mitgliedern. In allen Fällen besteht die Mehrheit der tagenden Mitglieder der Kammer aus Anwälten.

⁵ Kann die Aufsichtskammer infolge Verhinderung oder Ausstand ihrer Mitglieder und Suppleanten nicht gültig tagen, ernennt der Staatsrat ein oder mehrere ausserordentliche Mitglieder unter Berücksichtigung des Grundsatzes in Absatz 4.

⁶ In disziplinarischen Fällen führt das Departement die Instruktion durch und unterbreitet seine Entscheidenträge der Aufsichtskammer. *

⁷ Der Staatsrat setzt die Entschädigung der Anwälte für ihre Tätigkeit im Rahmen der Aufsichtskammer fest; im Übrigen organisiert sich diese selbständig.

Art. 14 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Aufsichtskammer:

- a) kontrolliert die berufliche Tätigkeit der Anwälte die im Kanton Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten;
- b) eröffnet Disziplinarverfahren und ordnet disziplinarische Sanktionen an;
- c) veranlasst die nützlichen Informationen und Meldungen.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde:

- a) entscheidet endgültig Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtskammer;
- b) erfüllt die der kantonalen Aufsichtsbehörde vom Gesetz zugewiesene Mitteilungs- und Zusammenarbeitsverpflichtung gegenüber den Behörden der anderen Kantone und der Eidgenossenschaft sowie denjenigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

³ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

177.1

Art. 15 Gebühr

¹ Die Aufsichtskammer erhebt eine Entscheidgebühr gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (TarG). Diese Gebühr ist jedoch nicht höher als die von einem Departement erhobene Gerichtsgebühr in einer nicht vermögensrechtlichen Verwaltungssache. *

Art. 15a * Missbräuchliche Anzeige

¹ Endet ein Verfahren damit, dass der Präsident der Aufsichtskammer verfügt, es einzustellen, und wurde das Verfahren aufgrund eines unüberlegten, verwerflichen oder streitsüchtigen Verhaltens des Anzeigers eröffnet, so kann dieser mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestraft werden.

Art. 15b * Fähigkeit des Anwalts, Parteien zu vertreten

¹ Es liegt an der Behörde, die mit einer hängigen Angelegenheit befasst ist, zu prüfen, ob ein Anwalt in dieser Angelegenheit Parteien vertreten kann.

² Rechtsmittel können gemäss dem Verfahren, das für diese Angelegenheit gilt, eingelegt werden.

Art. 15c * Berufsgeheimnis

¹ Mittels vorgängiger Entscheid kann die Aufsichtskammer oder die kantonale Aufsichtsbehörde das Berufsgeheimnis des Anwalts für die Belange des Disziplinarverfahrens aufheben.

Art. 15d * Zugang zu den Unterlagen

¹ Wenn kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht, können die Aufsichtskammer und die kantonale Aufsichtsbehörde Unterlagen von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren einsehen, wenn sie diese brauchen, um ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Berufshaftpflichtversicherung

¹ Eine mit Blick auf die Natur und Tragweite der Risiken genügende Berufshaftpflichtversicherung liegt vor, wenn die vom Anwalt abgeschlossene Haftpflichtversicherung mindestens eine Garantiesumme von einer Million Franken pro Schadenfall aufweist.

Art. 17 Entbindung vom Berufsgeheimnis

¹ Der Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde ist zuständig einen Anwalt zu ermächtigen, ein Geheimnis zu offenbaren, das ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut wurde.

Art. 18 Strafbestimmungen *

¹ Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer: *

- a) * ohne Berechtigung den Anwaltsberuf ausübt;
- b) * die Berufsbezeichnung als Anwalt verwendet, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen oder gemäss den Artikeln 11 und 33 BGFA berechtigt zu sein, diese Berufsbezeichnung zu verwenden;
- c) * eine andere Berufsbezeichnung als Anwalt verwendet, ohne dazu in Anwendung der Artikel 11, 24, 27 Absatz 2 und 33 BGFA berechtigt zu sein;
- d) * zu Unrecht in seinen Geschäftsbeziehungen die Eintragung in das Anwaltsregister erwähnt.

² Das Departement entscheidet gemäss dem für administrative Straftentscheide anwendbaren Verfahren.

³ Der Entscheid kann veröffentlicht werden.

Art. 19 Änderung des geltenden Rechts

¹ Die Artikel 33 und 34 Absatz 1 und 186 Buchstabe c der Zivilprozessordnung vom 24. März 1998 werden geändert.

² Der Artikel 49 Ziffer 4 der Strafprozessordnung vom 2 Februar 1962 wird geändert.

³ Der Artikel 9 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. September 1996 wird geändert.

177.1

Art. 20 Aufhebung

¹ Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- a) die Artikel 1 bis 26, 33 bis 40, 41 Absatz 1 und 2, 42 und 43 des Gesetzes über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 29. Januar 1988;
- b) das Ausführungsreglement zum Gesetz über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 14. Juni 1989.

Art. 21 Gerichtlicher und administrativer Rechtsbeistand

¹ Die nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 29. Januar 1988 bleiben in folgender Form weiter bestehen: (s. GS/VS 177.7).

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Der ausserhalb des Kantons niedergelassene Anwalt mit allgemeiner Berufsausübungsbewilligung im Wallis muss auf Verlangen des Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde seine Eintragung im kantonalen Register, innert der Frist von 30 Tagen, verlangen. Bei unterlassenem Eintragungsgesuch innert dieser Frist, wird vermutet, dass er auf die Eintragung verzichtet; der Gegenbeweis ist zulässig.

² Vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eröffnete Verfahren werden nach neuem Recht weiterbehandelt.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16.02.2017 *

Art. T1-1 *

¹ Alle gegenteiligen oder anders lautenden Bestimmungen des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden sind sistiert.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
06.02.2001	01.06.2002	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 11/2001, 19/2002
09.11.2006	01.07.2007	Art. 10 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 48/2006, 22/2007
09.11.2006	01.07.2007	Art. 10 Abs. 2, a)	aufgehoben	BO/Abl. 48/2006, 22/2007
09.11.2006	01.07.2007	Art. 10 Abs. 2, b)	aufgehoben	BO/Abl. 48/2006, 22/2007
15.11.2013	01.03.2014	Art. 1 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 3 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 3 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 5 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 5 Abs. 1, a)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 5 Abs. 1, b)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 5 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 6 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 6 Abs. 2, a)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 6 Abs. 2, b)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 6 Abs. 2, c)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 6 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 8a	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 9	Titel geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 10 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 10 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 11 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 11 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 11 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 11 Abs. 3, a)	aufgehoben	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 11 Abs. 3, b)	aufgehoben	BO/Abl. 48/2013, 9/2014

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
15.11.2013	01.03.2014	Art. 11 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 11 Abs. 4, a)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 11 Abs. 4, b)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 13 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 13 Abs. 2, a)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 13 Abs. 2, b)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 13 Abs. 2, c)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 13 Abs. 2, d)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 13 Abs. 6	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 15 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 15a	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 15b	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 15c	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 15d	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 18	Titel geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 18 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 18 Abs. 1, a)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 18 Abs. 1, b)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 18 Abs. 1, c)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
15.11.2013	01.03.2014	Art. 18 Abs. 1, d)	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
16.02.2017	01.03.2017	Art. 7 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 9/2017
16.02.2017	01.03.2017	Art. 11 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 9/2017
16.02.2017	01.03.2017	Titel T1	eingefügt	BO/Abl. 9/2017
16.02.2017	01.03.2017	Art. T1-1	eingefügt	BO/Abl. 9/2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	06.02.2001	01.06.2002	Erstfassung	BO/Abl. 11/2001, 19/2002
Art. 1 Abs. 1	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 1 Abs. 2	15.11.2013	01.03.2014	aufgehoben	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 3 Abs. 1	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 3 Abs. 1, b)	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 5 Abs. 1	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 5 Abs. 1, a)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 5 Abs. 1, b)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 5 Abs. 3	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 6 Abs. 2	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 6 Abs. 2, a)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 6 Abs. 2, b)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 6 Abs. 2, c)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 6 Abs. 3	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 7 Abs. 1	16.02.2017	01.03.2017	geändert	BO/Abl. 9/2017
Art. 8a	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 9	15.11.2013	01.03.2014	Titel geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 10 Abs. 1, c)	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 10 Abs. 2	09.11.2006	01.07.2007	geändert	BO/Abl. 48/2006, 22/2007
Art. 10 Abs. 2	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 10 Abs. 2, a)	09.11.2006	01.07.2007	aufgehoben	BO/Abl. 48/2006, 22/2007
Art. 10 Abs. 2, b)	09.11.2006	01.07.2007	aufgehoben	BO/Abl. 48/2006, 22/2007
Art. 11 Abs. 1	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 11 Abs. 1	16.02.2017	01.03.2017	geändert	BO/Abl. 9/2017
Art. 11 Abs. 2	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 11 Abs. 3	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 11 Abs. 3, a)	15.11.2013	01.03.2014	aufgehoben	BO/Abl. 48/2013, 9/2014

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Art. 11 Abs. 3, b)	15.11.2013	01.03.2014	aufgehoben	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 11 Abs. 4	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 11 Abs. 4, a)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 11 Abs. 4, b)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 13 Abs. 2	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 13 Abs. 2, a)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 13 Abs. 2, b)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 13 Abs. 2, c)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 13 Abs. 2, d)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 13 Abs. 6	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 15 Abs. 1	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 15a	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 15b	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 15c	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 15d	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 18	15.11.2013	01.03.2014	Titel geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 18 Abs. 1	15.11.2013	01.03.2014	geändert	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 18 Abs. 1, a)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 18 Abs. 1, b)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 18 Abs. 1, c)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Art. 18 Abs. 1, d)	15.11.2013	01.03.2014	eingefügt	BO/Abl. 48/2013, 9/2014
Titel T1	16.02.2017	01.03.2017	eingefügt	BO/Abl. 9/2017
Art. T1-1	16.02.2017	01.03.2017	eingefügt	BO/Abl. 9/2017